

(2) Bei vorsätzlicher Verletzung der Tatbestände gemäß Abs. 1 kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des Amtes für Preise,
- dem Staatssekretär und den Stellvertretern des Leiters des Amtes für Preise,
- dem Leiter der Zentralen Staatlichen Preiskontrolle für Investitionen beim Amt für Preise,
- den Leitern der Abteilungen und Außenstellen des Amtes für Preise,
- den Leitern der Abteilungen Preise bei den örtlichen Räten.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 11 am 1. Januar 1984 in Kraft. Der § 11 tritt 1 Monat nach Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91),
- b) alle auf der Grundlage des § 12 der unter -Buchst. a genannten Anordnung erlassenen speziellen Bestimmungen der Leiter der zuständigen Staatsorgane zum Preisantragsverfahren.

(3) Gleichzeitig ist die Anordnung vom 17. November 1980 über die Anwendung datenverarbeitungsgerechter Formblätter für das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 34 S. 350) für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 17. November 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Anforderungen an den Preisantrag gemäß § 3 Abs. 1 und den Preisvorschlag gemäß § 5 Abs. 1

- I. Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge (gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung) sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung (gemäß § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung) bzw. den revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans (gemäß § 6 Abs. 3 vorstehender Anordnung) ist das vom Amt für Preise herausgegebene Formblatt „Preisantrag“¹ zu verwenden.
- II. Zum Preisantrag des Betriebes gehören — soweit zutreffend — folgende Anlagen:
 1. Beschreibung des Erzeugnisses (soweit nicht bereits im vorbereiteten Preiskarteiblatt enthalten);

¹ Von den volkseigenen Kombinat und Wirtschaftsorganen für ihre Betriebe beim Vordruckverlag Freiberg unter Vordruck Nr. 093/25 zu beziehen (Sammelbestellungen).

2. Angabe der Qualitätsfestlegungen, einschließlich der Gebrauchseigenschaften, entsprechend den Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben (WSQ) oder anderen Qualitätsvorschriften, insbesondere staatlichen Standards; Bezeichnung der Qualitätsvorschriften mit den bestätigten Qualitätsfestlegungen; Liegt die Zustimmung des ASMW zu den Qualitätsfestlegungen bei Einreichung des Preisantrages noch nicht vor, hat der antragstellende Betrieb nach Erteilung der Zustimmung bzw. nach Ablehnung durch das ASMW unverzüglich das zuständige Preiskoordinierungsorgan hierüber zu informieren;
3. Sofern Extragewinn beantragt wird: Unterlagen über die Ermittlung des beantragten Extragewinns (gemäß § 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen);
4. Preisbildungsunterlagen für Kalkulationspreise
 - Kosten- und Industriepreiskalkulation (mit gesondertem Ausweis von Extragewinn sowie Gewinn- und Preiszuschlägen),
 - Nachweis über die Bestätigung der betrieblichen Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten: bei erstmaligem Preisantrag an ein Preiskoordinierungsorgan und bei Vereinbarungen gemäß Anlage 5 Ziff. 1 Buchst. c;
5. Preisbildungsunterlagen für Relationspreise
 - Nachweis über die Ermittlung des Industriepreises (soweit zusätzlich Extragewinn, Gewinn- und Preiszuschläge in Betracht kommen, sind sie gesondert auszuweisen),
 - Kostennachweis (spezifische Nachweisform gemäß speziellen Kalkulationsrichtlinien);
6. Nachweis der Ermittlung des Industrieabgabepreises für bestimmte Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung;
7. Angaben zum Vergleichserzeugnis
 - Erzeugnisbeschreibung,
 - Preisbild (Selbstkosten lt. Nachkalkulation, Betriebspreis, Industrieabgabepreis, außerdem bei Konsumgütern: Einzelhandelsverkaufspreis sowie Preiszuschläge für „Q“, „SL“ und „Gutes Design“),
 - Nachkalkulation (gemäß § 29 Abs. 2 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen);
- *8. Bei Preisanträgen für Sortimente: eine Liste, in der für die einzelnen Erzeugnisse des Sortiments das Preisbild entsprechend lfd. Nr. 1 bis 15 des Formblattes „Preisantrag“ aufzuführen ist;
9. Nachweis der Zustimmung des ASMW zur ausgewiesenen Entwicklung der Gebrauchseigenschaften (gemäß § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung);
10. Für Produktionsmittel:
 - Muster bzw. Zeichnungen oder Fotos des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses;
11. Für Konsumgüter:
 - Muster des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses in der für den Verkauf vorgesehenen Aufmachung (einschließlich Verpackung) und Muster des Vergleichserzeugnisses;
12. Vorbereitetes Preiskarteiblatt.